Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9695 — LVMH/Tiffany)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 321/05)

1. Am 21. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE (Frankreich),

— Tiffany & Co. (USA).

LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Tiffany & Co.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE ist weltweit in der Herstellung und Lieferung von Luxusgütern tätig, die über ein Portfolio von 75 Marken vertrieben werden, das sich auf folgende Bereiche erstreckt: i) Weine und Spirituosen, ii) Mode- und Lederwaren, iii) Parfüms und Kosmetik, iv) Uhren und Schmuck sowie v) selektiver Einzelhandel.

— Tiffany & Co. ist weltweit in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Luxusschmuck und damit verbundenen Produkten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9695 — LVMH/Tiffany

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).